

Ihr neues Hinweisgebersystem. Auch als Beschwerdesystem nach dem Lieferkettengesetz.





Unternehmen mit mind. 50 Mitarbeitern müssen bald ein Hinweisgebersystem haben.

Kleinere Unternehmen mit 50 bis 250 Mitarbeitern ab Dez. 2023, größere Unternehmen schon kurz nach Verkündung des Gesetzes (HinSchG-E).

Zusätzlich verlangt das Lieferkettengesetz von vielen Unternehmen die Einrichtung eines Beschwerdesystems.

Das muss weder teuer noch schwierig sein!

Mit der PARK. Hinweisgeberlösung erfüllen Sie ohne großen Aufwand die gesetzlichen Anforderungen und schützen Ihr Unternehmen und gleichzeitig den Hinweisgeber.

Sie berücksichtigt das HinSchG-E, DSGVO und das BDSG. Gleichzeitig können Unternehmen damit die Vorgaben des Lieferkettengesetzes (LkSG) für ein Beschwerdesystem abbilden.

Damit Sie gesetzlich immer auf der sicheren Seite sind.





Bewertung und rechtliche Beratung zu eingehenden Hinweisen



Einfache Einrichtung im Unternehmen



Erreichbar, immer und von überall



Anonymität bei Bedarf



Dokumentation und Sicherheit, verschlüsselte Kommunikation



Klarheit, einfache Bedienung über Web-Tool

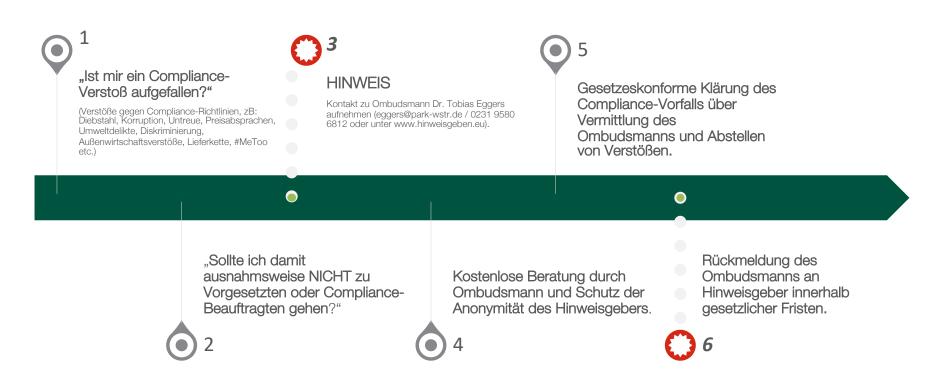
Eine moderne Ombudsstelle mit verschiedenen Kommunikationswegen inkl. kostenlosem Web-Tool.

Unsere Hinweisgeberlösung





Wenn ein Hinweis eingeht...



Einrichtung und Kosten

Das Unternehmen zahlt pauschal monatlich nur <u>eine</u> anwaltliche Beratungsstunde. Dafür erhält es eine funktionierende und rechtssichere Ombudsstelle. Es wird rechtlich beraten (bei der Einrichtung, beim Eingang von Hinweisen und darüber hinaus). Dafür kann es alle modernen Kommunikationswege nutzen.

Die Kosten sind unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter und von der Anzahl der eingehenden Hinweise.

Die Einrichtung des System ist sehr einfach. Je nachdem, ob zugleich ein elektronischer Kommunikationsweg gewünscht ist, dauert das **einen Tag** bis zu einer Woche (von Auftrag bis Start).

Das Unternehmen erhält bei Bedarf Muster für **alle notwendigen Dokumente** zur Einrichtung (Auftragsdatenvereinbarung, Unternehmensrichtlinie, FAQ, Ombudsstellenvideo, Verfahrensordnung, Hinweise zur Aufbau- und Ablauforganisation...). All dies ist Teil der Einrichtungspauschale.



Vorteile

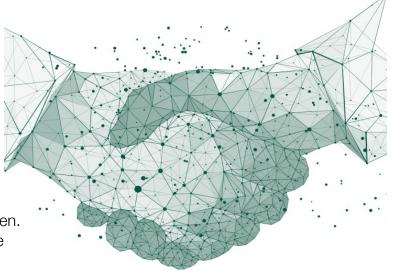
Ein innovatives und sicheres System, das mittelstandstauglich ist, variabel angepasst werden kann und den gesetzlichen Anforderungen genügt (auch: Lieferkettengesetz!).

Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Dokumente für Mandanten (Vereinbarungen zur Datenverarbeitung, Umsetzungspläne, Technik, Prozessabläufe, Richtlinien und Verfahrensordnungen) werden gestellt.

Das System ist günstiger als die meisten kommerziellen Alternativen. Und es kann mehr: Rechtliche Beratung und eben nicht nur bloße Hinweisaufnahme, mit der Sie allein gelassen werden.

Die Beratungspauschale kann auch für andere Compliance-Fragen genutzt werden. Auch, wenn kein Hinweis eingeht, haben Sie einen aktiven Mehrwert.

Wir sind erfahrene Strafverteidiger. Wir wissen, worauf es bei der Betreuung von Compliance-Verstößen ankommt und was für die Behörden wichtig ist.





Was macht die Ombudsstelle mit einem Hinweis?

Sie startet einen vordefinierten Prozess mit vorgegebenen Beteiligten, die immer zu informieren sind.

Normalerweise wird dabei zunächst geprüft, ob überhaupt ein rechtlich relevanter Compliance-Verstoß vorliegt. Wenn ja, würde sie den Hinweis – ggfs. bereinigt um die Identität des Hinweisgebers – an das Team im Unternehmen (ggfs. auch deren anderweitige Rechtsberater des Unternehmens) weitergeben und die interne Bearbeitung des Verstoßes anstoßen.

Der Hinweisgeber erhält die gesetzlich vorgesehenen Rückmeldungen über den Eingang seines Hinweises und über das Ergebnis der internen Aufklärung.



Was soll gemeldet werden?

Compliance-Verstöße. Was Sie erfassen wollen, bestimmen Sie! Normalerweise insbesondere alle Verletzungen des Verhaltenskodex, Antikorruptionsregelungen, Anti-Geldwäsche, Wettbewerb und Außenwirtschaft, #MeToo-Verstöße etc.

Der endgültige Katalog ist für jedes Unternehmen individuell und von Ihrer Risikoeinschätzung abhängig.

Die erste Anlaufstelle sollte im Mittelstand der Vorgesetzte sein. Es kann aber Fälle geben, die so brisant sind, dass eine externe Ombudsstelle mehr Sicherheit bietet.



Entstehen dem Hinweisgeber Kosten?

Nein.

Die Ombudsstelle ist zwar dem Hinweisgeberschutz verpflichtet. Die Kosten für die Bearbeitung von Hinweisen übernimmt aber das Unternehmen.

Die Dienstleistung wird grds. über die monatliche Pauschale abgedeckt.



Wie wird der Hinweisgeber geschützt?

Die Ombudsstelle schützt die Identität des Hinweisgebers. Und zwar sowohl vor dem Unternehmen als auch vor Dritten (auch: Behörden).

Er darf Hinweise und Informationen, die auf seine Identität schließen lassen, nur weitergeben, soweit der Hinweisgeber dies erlaubt.

Wenn Hinweise über <u>www.hinweisgeben.eu</u> abgegeben werden, gibt es zusätzlich einen weiteren Schutz durch Verschlüsselung. Nicht einmal der Ombudsmann kennt dann die Identität. Trotzdem kann die Ombudsstelle mit dem Hinweisgeber in Kontakt treten.



Sprechen Sie uns an.



Dr. Tobias EggersPartner
Leiter der Praxisgruppe Compliance

Fachanwalt für Strafrecht Certified Compliance Officer Vorsitzender des Expertenrats Mittelstands-Compliance e.V. (EMC) Mitglied im DIN Normungsausschuss ISO 37301:2021 (Governance)

Spezialist für Unternehmensverteidigung, Compliance-Untersuchungen und prozessorientierte Compliance





Joshua Pawel LL.M. (Compliance)

Rechtsanwalt Certified Compliance Officer

Spezialist für Geldwäsche-Compliance



Rechtsanwalt Certified Investigation Expert

Spezialist für Datenschutz-Compliance und Compliance-Untersuchungen

Carl Raffael Hillejan

Rechtsanwalt Certified Compliance Officer

Spezialist für Geldwäsche-Compliance



René Worbis

Chief Technology Officer System Engineer

Spezialist für Prozessstrukturen und Tools



WEB: www.park-compliance.de

MAIL: compliance@park-wstr.de

TEL: +49 231 9580 6812

Kennen Sie schon unsere APP?

Über sie haben Sie auch Zugriff auf das Hinweisgebersystem. Sie kann aber noch viel mehr...









für iOS

für Android



PARK Compliance.